

Elternbeitragsordnung

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze.....	1
§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages	1
§ 3 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge	2
§ 4 Unzumutbarkeit der Erhebung von Elternbeiträgen	4
§ 5 Staffelung nach dem Elterneinkommen- Voraussetzung § 17 KitaG	5
§ 6 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder- Voraussetzung § 17 KitaG	4
§ 7 Staffelung nach dem vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang- Voraussetzung § 17 KitaG	5
§ 8 Entstehung des Elternbeitrages	6
§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten	7
§ 10 Verpflegung.....	8
§ 11 Sonstige Regelungen.....	8
§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages	9
§ 13 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der im Geltungsbereich der Gemeinde Heideblick in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. (im Folgenden „Träger“) befindlichen Kindertagesstätte „Waldkoblode“ werden Elternbeiträge aufgrund dieser Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist bei der Gemeindeverwaltung Heideblick mindestens zwei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht ist in § 5 SGB VIII festgelegt. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstättenplatz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3

Jahre bis Grundschulalter), Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Kindertagesstätte vorhanden ist.

- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages. Nach Unterzeichnung kann eine Änderung des Beginns der Aufnahme nur durch eine Kündigung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, welche die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt (Aufnahmeuntersuchung). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht.
- (6) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.
- (7) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
- (8) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist der Träger unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Veränderung darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.

§ 3 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten.
- (2) Sie sind nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt. In der Anlage 1 Elternbeiträge ist das Elterneinkommen als Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge festgelegt und definiert.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ist der Anlage 1 Elternbeiträge zu entnehmen.
- (4) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.
- (5) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Elternbeitragsverpflichteten soll einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.
- (6) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbstständigen, denen noch kein Einkommensteuer-Bescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens

(Einkommenselbsteinschätzung) bzw. anhand der BWA. Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 der Elternbeitragsordnung.

- (7) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des laufenden Kalenderjahres.
- (8) Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten die aktuellen Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosengeldbescheide usw.).
- (9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z.B.
- Unterhaltsleistungen;
 - alle Renten;
 - Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld;
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz;
 - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern);
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - Das Elterngeld gehört zu den positiven Einkommen, soweit es einen monatlichen Beitrag von 300 EUR übersteigt.
- (10) Auf Grund der aktuellen Einkommensnachweise ergeht eine Elternbeitragsberechnung.
- (11) Wird der vereinbarte zeitliche Betreuungsumfang wöchentlich unberechtigt überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindertagesstätte dadurch verlängert werden, so wird ein Entgelt in Höhe von 20 Euro je angefangene Stunde und Kind erhoben. Das Entgelt wird jeweils in einem gesonderten Schreiben festgesetzt.
- (12) Für die Eingewöhnungszeit von 14 Tagen wird der Mindestbetrag der jeweils vereinbarten Betreuungsform und Betreuungszeit erhoben.
- (13) Gemäß § 17a Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes darf für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).

§ 4 Unzumutbarkeit der Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Gemäß Kita- Beitragsverordnung (KitaBBV) ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KitaBBV insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. ein Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Dies bedeutet ein monatliches Nettoeinkommen von 1.666,67 €.
- (3) Maßgeblich ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 KitaBBV das Einkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten. Nach § 3 Absatz 1 KitaBBV gilt der Einkommensbegriff des § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 SGB XII. Das Kindergeld, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz zählen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 KitaBBV nicht zum anrechenbaren Einkommen.

§ 5 Staffelung nach dem Elterneinkommen- Voraussetzung § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG

Die Staffelung erfolgt progressiv, d. h. die prozentuale Belastung der Elternbeitragsschuldner steigt mit dem Einkommen. Die Staffelung ist in der Anlage 1 Elternbeiträge ausgewiesen.

§ 6 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder § 17 Abs. 2 KitaG

Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigter Kinder bei der Elternbeitragsberechnung.

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Der Anteil der unter Punkt 1.) genannten Gebühr beträgt je betreutem Kind
1	100,0 von Hundert
2	90,0 von Hundert
3	80,0 von Hundert
4 oder mehr	70,0 von Hundert

Erläuterung

Wenn z.B. für 3 unterhaltsberechtigte Kinder Kindergeld gezahlt wird, wird für alle Kinder der Satz 80 .v.H. berechnet. Die Berechnung erfolgt jedoch für jedes Kind einzeln. Sollten dabei die Höchstbeiträge erreicht oder überschritten werden, gilt immer jeweils der Höchstbetrag. Eine prozentuale Abstufung erfolgt dann nicht mehr.

§ 7 Staffelung nach dem vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang § 17 KitaG

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen nach dem vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang sind für die Elternbeitragsordnung ausschlaggebend:
 - (a) **Betreuungsstufen für die vorschulische Betreuung (Krippe und Kindergarten) im Umfang von**
 - bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungsumfang)
 - bis zu 8 Stunden
 - bis zu 10 Stunden
 - (b) **Betreuungsstufen von Schulkindern im Hort im Umfang von**
 - bis zu 4 Stunden (Mindestbetreuungsumfang)
 - über 4 Stunden
- (3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Elternbeitrag errechnet sich dann wie folgt:
 - Änderungen des Betreuungsumfanges bis zum 15. des Monats: der Elternbeitrag ist für den gesamten Monat zu zahlen
 - Änderungen des Betreuungsumfanges ab dem 16. des Monats: der Elternbeitrag ist mit 50 % des 1. und des 2. im Monat vereinbarten Betreuungsumfang zu zahlen
- (5) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Kindertagesstätten Leitung konkret zu vereinbaren.
- (6) Kinder in der vorschulischen Betreuung (Krippe und Kindergarten) haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Kindertagesstätten Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an den vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang.
- (7) Die Absicherung des Mehrbedarfs in den Schulferien für Kinder des Hortes ist durch eine erweiterte Betreuung am Vormittag möglich. Dieser ist elternbeitragspflichtig und kann nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden, durch die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildungen der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert und durch die Gemeinde der Rechtsanspruch geprüft wurde. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist einen Monat vor Ferienbeginn verbindlich direkt im Hort anzumelden und nachzuweisen. Der zusätzliche

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung (Anlage 2) wird auch dann erhoben, wenn das Kind die angemeldete zusätzliche Ferienbetreuung nicht nutzt.

- (8) In den Sommerferien können die Kindertagesstätten bis zu zwei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in jeder Kindertagesstätte individuell die Möglichkeit, frei wählbare flexible Schließtage festzulegen, die vom Kindertagesstätten-Ausschuss der jeweiligen Kindertagesstätte beschlossen werden.
- (9) Während der Schließtage und den Betriebsferien besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres.
- (10) Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Alle Kindertagesstätten sind vom 24. bis 31.12. jeden Jahres geschlossen.

§ 8 Entstehung des Elternbeitrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Kosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 20. des Folgemonats fällig.
- (4) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragsschuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, die das gemeinsame Kind/ die gemeinsamen Kinder im paritätischen Wechselmodell, das heißt zu exakt gleichen Teilen betreuen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (5) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung ab dem Folgemonat.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

- (1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für den Elternbeitrag nach dieser Elternbeitragsordnung festgesetzt bis die Elternbeitragsschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den einmal jährlich

erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

- (2) Der Träger ist berechtigt, bei vorläufigen Berechnungen jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Elternbeitragschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Elternbeitragschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 dieser Elternbeitragsordnung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der für die Berechnung des Elternbeitrages erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder) unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend höhere Elternbeiträge erhoben oder auch eine Elternbeitragsreduzierung ausgeschlossen werden.
- (4) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist jeweils der Elternbeitrag bzw. das Betreuungsentgelt gem. Berechnung nach §17 Abs. KitaG für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen.

§ 10 Verpflegung

- (1) Getränke, Frühstück und Vesper sind Bestandteil des Elternbeitrages und werden allen Kindern angeboten.
- (2) Die durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung (Mittagessen) wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Verpflegung in den Kindertagesstätten wird durch Anlage 3 Beiträge für die Versorgung mit Mittagessen geregelt.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind gemäß der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten entlassen.
- (3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kindertagesstätte besuchen, muss es bis 8:00 Uhr in der Kindertagesstätte entschuldigt werden.
- (4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Kindertagesstätte vorgelegt werden.

- (5) Die Kindertagesstätten Leitung ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.
- (6) Die Kindertagesstätten Leitung ist berechtigt, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.
- (7) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) bei vorhandener Aufnahmekapazität in die Kindertagesstätten der Gemeinde Heideblick aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Elternbeitragsordnung.

Das tägliche Elternentgelt für Gastkinder wird in folgender Höhe erhoben:

	bis 4 Stunden/Tag	bis 6 Stunden/Tag	bis 8 Stunden/Tag
Krippenkind	15,00 €	20,00 €	30,00 €
Kindergartenkind	10,00 €	15,00 €	22,00 €
Hortkinder	10,00 €	15,00 €	-----

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Kindertagesstätte können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang beim Träger der Kindertagesstätte. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein Betreuungsplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Kindertagesstätte wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Schulkinder im Hort endet, sofern er nicht nach dieser Elternbeitragsordnung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zum 31.07. des entsprechenden Kitajahres.
- (4) Besteht der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig (zwei Monate im Voraus) die Bewilligung der Verlängerung des Betreuungsvertrages bei der Gemeinde genehmigen zu lassen.
- (5) Die Gemeinde Heideblick ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z.B. Baumaßnahmen, Havarien, Personalnotstände u. ä.) Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte vorzunehmen. Wird eine Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder

schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Elternbeitragsordnung verstoßen.

- (7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung.
- (8) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätte nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Elternbeitragsordnung tritt mit allen Anlagen zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Erklärungen der/s Personensorgeberechtigten:

Die vorstehende Elternbeitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich nehme insbesondere auch den Hinweis zur Kenntnis, dass gemäß § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII die Möglichkeit des Antrags an den Landkreis/die kreisfreie Stadt auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags, für den Fall besteht, dass die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung vor Erbringung entsprechender Nachweise vorlagen.

_____, den _____

Unterschrift(en)

Anlage 1: Elternbeiträge

Berechnung des monatlichen Elternbeitrages unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des zu betreuenden Kindes (1), des vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfanges (1) und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (2)
lt. § 17 Abs. 2 KitaG

Bis zu einem bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten von 1.666,67 € monatlich wird kein Elternbeitrag erhoben.

1. Die monatlichen Elternbeiträge betragen für

Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten ab 1.900,00 € bei einer Betreuungszeit von

Bis zu 6 Stunden täglich: 6,5 v. H. Mindestbeitrag 133,00 €/Höchstbeitrag 201,00 €
Bis zu 8 Stunden täglich: 7,0 v. H. Mindestbeitrag 142,50 €/Höchstbeitrag 239,00 €
Bis zu 10 Stunden täglich: 8,0 v. H. Mindestbeitrag 161,50 €/Höchstbeitrag 279 €

Soziale Staffelung:

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.666,68 € bis 1.799,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 3,0 v. H. berechnet.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.800,00 € bis 1.899,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 5,0 v. H. berechnet.

Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) vom bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten ab 1.900,00 € monatlich bei einer Betreuungszeit von

Bis zu 6 Stunden täglich: 3,5 v. H. Mindestbeitrag 95,00 €/Höchstbeitrag 145,00 €
Bis zu 8 Stunden täglich: 4,5 v. H. Mindestbeitrag 114,00 €/Höchstbeitrag 170,00 €
Bis zu 10 Stunden täglich: 5,5 v. H. Mindestbeitrag 133,00 €/Höchstbeitrag 200,00 €

Soziale Staffelung:

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.666,68 € bis 1.799,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 2,0 v. H. berechnet.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.800,00 € bis 1.899,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 4,0 v. H. berechnet.

Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten ab 1.900,00 € bei einer Betreuungszeit von

Bis zu 4 Stunden täglich: 2,0 v. H. Mindestbeitrag 38,00 €/Höchstbeitrag 65,00 €
Über 4 Stunden täglich: 2,5 v. H. Mindestbeitrag 45,00 €/Höchstbeitrag 74,00 €

Soziale Staffelung:

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.666,68 € bis 1.799,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 1,0 v. H. berechnet.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.800,00 € bis 1.899,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 1,5 v. H. berechnet.

2. Abzüglicher Anteil der unter Punkt 1 genannten Elternbeiträge

Anzahl unterhaltsberechtigte Kinder	Anteil der unter Punkt 1 genannten Elternbeitrag je betreutem Kind
1	100,00 von Hundert
2	90,00 von Hundert
3	80,00 von Hundert
4 oder mehr	70,00 von Hundert

Übergangsregelung für Elternbeiträge (Härtefallregelung):

Sollte mit Inkrafttreten der neuen Elternbeitragsordnung zum 01.01.2022 im Einzelfall ein erhöhter Elternbeitrag von mehr als 30 Euro/monatlich zum Elternbeitrag im Dezember 2021 entstehen, so ist bis zum 30.06.2022 vorerst ein Aufschlag von 30 Euro monatlich zum alten Elternbeitrag 2021 zu entrichten. Dieser Vorgang wiederholt sich halbjährlich bis der tatsächlich zu entrichtende Elternbeitrag erreicht ist.

Beispiel:

Elternbeitrag Dez 2021	Elternbeitrag Jan 2022	Härtefallregelung
119,00	168,00	149,00 bis 30.06.2022
		168,00 ab 01.07.2022

Anlage 2: Beiträge für Ferienbetreuung

Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu dem monatlichen Elternbeitrag folgende Beiträge bei

- Betreuungsverträgen bis 4 Stunden – 10,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden – 7,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben.

Anlage 3: Beiträge für die Versorgung mit Mittagessen

Der Versorgungsauftrag wird durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens sowie Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet. In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen. Das beschriebene Versorgungsangebot wird für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule an jedem Öffnungstag bereitgestellt (Kita). Zusätzlich gilt dieses Angebot für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit, die während der schulfreien Tage im Hort am Mittagessen teilnehmen.

Zu den Kosten der Beauftragung des externen Versorgungsunternehmens haben die Personenberechtigten hinsichtlich der Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Zuschuss zu entrichten (Mittagessen i.S.v. §17 Abs.1 Satz1 KitaG). Die Kosten werden pauschal pro Monat erhoben.

Der Zuschuss wird in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen gemäß der Regelung in §17 Abs.1 Satz1 KitaG als Mittagessen festgesetzt:

Die Gemeinde Heideblick lehnt sich an die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Kita nach § 78 „Kindertagesbetreuung“ Sozialgesetzbuch VIII des Landkreises Dahme-Spreewald in Bezug auf die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen und passt diese entsprechend der Preisentwicklung an.

Elternbeiträge für die Mittagsversorgung der Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heideblick

Monatlicher Pauschalpreis ab 01.01.2022	35,68 €
Durchschnittliche Betriebstage pro Jahr	218 Tage
<i>Abzüglich 36 Tage (Urlaub,...)</i>	
Durchschnittliche Anrechnungstage pro Monat	18,2 Tage